

TARIF-BESTIMMUNGEN

Holding Graz Linien
gültig ab 1. Juli 2021

holding-graz.at/linien

GRAZ
HOLDING



Tarifbestimmungen der Holding Graz Linien

Gültig auf allen Straßenbahn- und Stadtbuslinien in der Tarifzone 101 inkl. Schloßbergbahn.
Die Fahrpreise enthalten 10 % USt.

gültig ab 1. Juli 2021

1. Teil: Begriffserklärungen

1.1 Allgemeines

Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen der Holding Graz Linien benützt, unterwirft sich damit diesen Tarifbestimmungen und ist verpflichtet, sich je nach Art des benützten Tickets vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Tickets zu überzeugen bzw. dieses ordnungsgemäß zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrpreis wird durch den Erwerb eines der im 2. Teil angeführten Tickets entrichtet. Die Holding Graz Linien behalten sich vor, InhaberInnen von Zeitkarten vom weiteren Bezug der Zeitkarten auszuschließen, wenn grober Missbrauch mit den Tickets bzw. an den Anlagen der Holding Graz Linien vorliegt (siehe Punkt D., Beförderungsbedingungen).

1.2 Kinder bis zum 6. Geburtstag

Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert.

1.3 Kinder bis 15 Jahre

Personen ab dem 6. bis zum 15. Geburtstag.

1.4 Jugendliche

Personen ab dem 15. bis zum 19. Geburtstag

1.5 Erwachsene

Personen ab dem 19. Geburtstag

1.6 SchülerInnen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die SchülerInnenfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz (Abschnitt 1a) geregelt:

SchülerInnen:

ordentliche SchülerInnen einer öffentlichen oder mit der Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländische Schule.

- SchülerInnen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche SchülerInnen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt.
- SchülerInnen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen.
- ordentliche SchülerInnen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitzeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).
- bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

1.7 Lehrlinge

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Lehrlingsfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz (Abschnitt 1b) geregelt:

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird
- bis zum Ablauf des Monats in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Polizeischüler:innen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben

1.8 Studierende

Personen, die gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 zu einer der folgenden Gruppen von Studierenden gehören:

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- Ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschule
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule
- Ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen

- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes – UniAKKG, BGBl. I Nr. 168/1999 als Privatuniversitäten akkreditiert ist.

1.9 Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und Kinder.

1.10 SeniorInnen

Personen ab dem vollendeten 64. Lebensjahr

Ab dem 1. Jänner 2022 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr.

1.11 Menschen mit Behinderung

- Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % nachweisen.
- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde.
- BezieherInnen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften.

1.12 Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert sind.

1.13 Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.

1.14 Gruppen

Ab 10 Personen.

1.15 Assistenzhunde

Signal,- Service- oder Blindenführhund.

1.16 Lichtbildausweis

Als Lichtbildausweis werden anerkannt:
Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerkriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild, Verbundfreifahrtausweis für SchülerInnen und Lehrlinge, checkit.card des Landes Steiermark, checkit.card für Lehrlinge, Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis).

1.17 Mobilitäts- und Vertriebscenter

Das Mobilitäts- und Vertriebscenter befindet sich in der Jakoministraße 1 in 8010 Graz.

2. Teil: Tickets und Tarife für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

2.1 Stundenkarte

<i>Vollpreis</i>	2,50 Euro
–50 % ermäßigt	1,30 Euro
–38 % ermäßigt	1,60 Euro

2.2 10-Zonen-Karte

<i>Vollpreis</i>	21 Euro
–50 % ermäßigt	10,50 Euro

2.3 24-Stunden-Karte

<i>Vollpreis</i>	5,60 Euro
–50 % ermäßigt	2,80 Euro
–38 % ermäßigt	3,50 Euro

2.4 Wochenkarte

<i>Vollpreis</i>	16,30 Euro
------------------	------------

2.5 Monatskarte

<i>Vollpreis</i>	54,10 Euro
------------------	------------

2.6 Taxibonuskarte

Sie können täglich ab 20 Uhr bei den LenkerInnen der Holding Graz Linien ein Taxi zu Ihrer Ausstiegshaltestelle bestellen. Sie erhalten eine Taxibonuskarte, diese müssen Sie entwerfen. Mit dieser Karte wird Ihnen von der Taxifahrt der aktuelle Preis der Stundenkarte für eine Tarifzone vergütet.

2.7 Jahreskarte Graz

Anspruch haben Personen mit Hauptwohnsitz in Graz. Das Ticket wird mit 175 Euro von der Stadt Graz gefördert.

<i>Vollpreis</i>	315 Euro
------------------	----------

2.8 Halbjahres- und Jahreskarten

<i>Halbjahreskarte</i>	277 Euro
<i>Jahreskarte</i>	490 Euro

2.9 Graz-72-Stunden-Ticket

Zwei Kinder können kostenlos mitgenommen werden.

<i>Vollpreis</i>	13,10 Euro
------------------	------------

2.10 P+R-Kombi-Tickets

24-Stunden-Karte	9,50 Euro
Wochenkarte	28 Euro
Monatskarte	81,50 Euro
Halbjahreskarte	348 Euro
Jahreskarte	610 Euro

2.11 Studienkarte

4 Monate 133,10 Euro

2.12 Top-Ticket für Studierende

Vollpreis 156 Euro

2.13 Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Vollpreis 19,60 Euro

2.14 Top-Ticket für SchülerInnen und Lehrlinge

Vollpreis 119 Euro

2.15 Freizeit-Ticket Steiermark

Vollpreis 11 Euro

2.16 Hunde

Stundenkarte 1,30 Euro

24-Stunden-Karte 2,80 Euro

2.17 SeniorInnenkarten

SeniorInnenkarten sind nicht übertragbar und werden mit einem aktuellen Passbild ausgestellt. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr fahren in Begleitung kostenfrei. Jede Monatswertmarke muss – auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird – in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Der Gültigkeitszeitraum ist beim Erstkauf vom Fahrgäst frei wählbar. Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginns ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen und nur gegen eine Gebühr zulässig. Monatswertmarken werden auch bei gekennzeichneten Vorverkaufsstellen verkauft.

Anspruch haben:

- SeniorInnen laut Punkt 1.9.
- FrühpensionistInnen aus Invaliditätsgründen

Anspruch auf die ermäßigte SeniorInnenkarten haben:

- SeniorInnen bzw. FrühpensionistInnen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.400 bzw. 1.870 Euro beträgt.

Bei der Errechnung des Einkommens werden folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- Die staatliche Familien- oder Wohnungsbeihilfe
 - Das 13. und 14. Monatsgehalt (Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld)
 - Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen sind mit einem 12tel des Jahresbezugs in Rechnung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Hierfür sind ein Einkommensnachweis und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen. Überschreitet ein Besitzer eines ermäßigten SeniorInnenkarts die Einkommensgrenze, ist der Besitzer zur unverzüglichen Rückgabe im Mobilitäts- und Vertriebscenter verpflichtet.

Die Holding Graz Linien behalten sich vor, für widerrechtlich benutzte SeniorInnenkarten den vollen Fahrpreis und allfällige Zuschlags tarife nachzu fordern.

Ermäßigte SeniorInnenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von 1.400 Euro brutto

<i>Monatswertmarke</i>	<i>34,80 Euro</i>
<i>Halbjahreswertmarke</i>	<i>183,70 Euro</i>
<i>Jahreswertmarke</i>	<i>323,40 Euro</i>

Ermäßigte SeniorInnenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von 1.870 Euro brutto

<i>Monatswertmarke</i>	<i>49,80 Euro</i>
<i>Halbjahreswertmarke</i>	<i>253,60 Euro</i>
<i>Jahreswertmarke</i>	<i>470,40 Euro</i>

SeniorInnenkarten ohne Einkommensgrenze

<i>Monatswertmarke</i>	<i>65,70 Euro</i>
<i>Halbjahreswertmarke</i>	<i>348 Euro</i>
<i>Jahreswertmarke</i>	<i>630,40 Euro</i>

2.18 Kongresstickets

Speziell für größere Veranstaltungen werden 3- und 4-Tages-Karten angeboten. Diese Fahrkarten sind nur für Gruppen ab mindestens 100 Personen erhältlich. Eine gemeinsame Vereinbarung ist erforderlich.

3-Tages-Karte	9,20 Euro
4-Tages-Karte	11 Euro

2.19 Sammelfahrscheine

Für Gruppen von mindestens 10 Personen und unter der Führung einer Aufsichtsperson für Lehr- und Ausflugsfahrten. Das sind:

- SchülerInnen öffentlicher Schulen
- SchülerInnen von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime
- Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen, die eine Bestätigung der Schulleitung bzw. des Stadt- oder Landesschulrates vorzeigen, erhalten für Lehr- und Ausflugsfahrten, die in Gruppen von mindestens 10 Personen unter Führung einer Aufsichtsperson, stattfinden, eine 50%ige Ermäßigung.

Je zwei SchülerInnen unter 15 Jahren

ein –50 % ermäßigerter Fahrschein

Je 2 SchülerInnen zwischen 15 und 19 Jahren
ein –38 % ermäßigerter Fahrschein

Lehr- und Begleitperson *Vollpreis*

2.20 Onlineticket

Über den Onlineshop der Holding Graz Linien können Wochen-, Monats-, Halbjahres-, Jahreskarten, die Jahreskarte Graz sowie das Top-Ticket für Studierende und das Top-Ticket für Lehrlinge gekauft werden. Der Ausdruck gilt nur in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweises als reguläres Ticket. Bei Verlust oder Diebstahl kann das Ticket erneut im Onlineshop ausgedruckt werden.

2.21 Gepäck, Rollstühle, Kinderwagen

Gepäck, Rollstühle und Kinderwagen werden kostenlos befördert.

3. Teil: Tickets und Tarife für die Schloßbergbahn, die Schloßberglifte und die Schloßbergrutsche

3.1 Schloßbergbahn

Tarife für die Schloßbergbahn.

3.1.1 Stundenkarten

Tarif laut Punkt 2.1.

3.1.2 24-Stunden-Karten

Tarif laut Punkt 2.3.

3.1.3 Graz-72-Stunden-Ticket

Tarif laut Punkt 2.9.

3.1.4 Gruppentarife

Bei Reisegruppen ab 20 Personen kann eine Person, bei Gruppen ab 30 Personen eine zweite Person kostenlos mitfahren. Gruppentarifkarten sind nur an der Kassa der Schloßbergbahn erhältlich.

3.1.5 Gruppentarife Erwachsene

Berg- oder Talfahrt *2,50 Euro*

Berg- und Talfahrt *4,70 Euro*

3.1.6 Gruppentarife Kinder

Bergfahrt *1,30 Euro*

Talfahrt *1,30 Euro*

Berg- und Talfahrt *2,60 Euro*

3.1.7 Gruppentarife ab 17 Uhr

Berg- und Talfahrt

Vollpreis 5,10 Euro

Berg- und Talfahrt

-38 % ermäßigt 3,20 Euro

Berg- und Talfahrt

-50 % ermäßigt 2,80 Euro

Rutsche + Bergfahrt mit Lift + ½ Talfahrt,

Kind 7,20 Euro

Rutsche + Talfahrt bis zur Rutsche,

Jugendliche und Erwachsene 6,20 Euro

Rutsche + Talfahrt bis zur Rutsche,

Kind 5,90 Euro

3.1.8 Hunde

Hunde fahren kostenlos mit.

Lift + Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Erwachsene 1,20 Euro

3.1.9 Gepäck

Für Gepäck entstehen keine Kosten.

Lift + Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Kind 0,90 Euro

3.2 Schloßberglift

Tarife für den Schloßberglift.

Schüler:innengruppen 4 Euro

3.2.1 Kinder

Berg- oder Talfahrt 1,30 Euro

Berg- und Talfahrt 2,60 Euro

3.5. Sondertarif

Alle 80jährigen und älteren Personen österreichischer Staatsbürgerschaft mit dem Wohnsitz in Graz erhalten auf Lebensdauer Freifahrtausweise für die Benützung der Standseilbahn auf den Grazer Schloßberg. Die Freifahrtausweise werden auf den Namen lautend im Mobilitäts- und Vertriebscenter ausgegeben, berechtigen zu wiederholten Berg- und Talfahrten und sind nicht übertragbar. Für die Ausstellung des Lichtbildausweises ist eine Gebühr zu bezahlen.

3.2.2 Erwachsene

Berg- oder Talfahrt 1,80 Euro

Berg- und Talfahrt 3,70 Euro

Ausstellungsgebühr 10 Euro

3.2.3 Übertragbare Jahreskarte

Jahreskarte 313,90 Euro

3.3 Kombi-Ticket Schloßbergbahn und -lift

Kinder 2,40 Euro

Kinder in den Ferien 1,30 Euro

Jugendliche und Erwachsene 3,80 Euro

3.4 Schloßbergrutsche

Aufpreis Schloßbergrutsche 5 Euro

Rutsche + Bergfahrt mit Lift, Jugendliche und Erwachsene 6,80 Euro

Rutsche + Bergfahrt mit Lift, Kind 6,30 Euro

Rutsche + Bergfahrt mit Lift + ½ Talfahrt, Jugendliche und Erwachsene 8 Euro

4. Teil: Zuschlagstarife und Nebengebührentarife

4.1 Fahren ohne gültigen Fahrschein

Diese Mehrgebühr ist von jeden Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle ohne gültigen Fahrschein angetroffen werden, zu zahlen. Diese Regelung gilt auch für Tiere ohne gültigen Fahrschein. Auch Personen die vor Bezahlung des Tickets das Fahrzeug verlässt oder versucht zu verlassen, oder während der Fahrt der Aufforderung des Fahrpersonals oder des Kontrollorganes zum Vorweis des Tickets nicht nachkommt. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

<i>Barzahlung</i>	70 Euro ¹
<i>Zahlung mit Erlagschein</i>	100 Euro ²
<i>Zahlung mit Erlagschein</i>	
<i>inkl. Mahnung</i>	120 Euro

4.2 Fahren ohne gültigen Fahrschein – Schloßberg

Diese Mehrgebühr ist von jeden Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle ohne gültigen Fahrschein angetroffen werden, zusätzlich zum normalen Ticketpreis zu bezahlen. Wird der Fahrpreis oder die Mehrgebühr nicht bezahlt, muss die Person bei Einhebung über Mahn-schreiben oder Mahnklage eine erhöhte Ge-bühr bezahlen. Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

<i>Entgelt</i>	40,90 Euro
----------------	------------

Der ausgehändigte Erlagschein bzw. die Zah-lungsbestätigung für die Mehrgebühr gelten 1 Stunde nach Ausstellung als Fahrausweis.

4.3. Fahren ohne verpflichtenden Mund-Nasen-Schutz

Diese Mehrgebühr ist von jeden Personen, die während der Fahrt ohne verpflichtenden Mund- und Nasenschutz angetroffen werden, zu zahlen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen des Mund- und Nasenschutzes nicht zugemutet werden kann, müssen dies mittels eines ärztlichen Attests nachweisen.

<i>Barzahlung</i>	50 Euro
<i>Zahlung mit Erlagschein</i>	50 Euro
<i>Zahlung mit Erlagschein</i>	
<i>inkl. Mahnung</i>	70 Euro

4.4 Entgelt für Ersatzausstellung bei Verlust oder Diebstahl

<i>Entgelt</i>	10 Euro
----------------	---------

4.5 Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung

Bei Rückgabe von bereits gültigen Halbjahres- und Jahreskarten wird der Ticketpreis abzüg-lich der schon in Anspruch genommenen Mo-nate rückerstattet. Auf Basis des entsprechen-den Monatspreises wird dieser Betrag berech-net. Laufende Monate werden dabei mit dem 8. Tag als volles Monat gerechnet. Dieser Be-trag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

<i>Entgelt</i>	10 Euro
----------------	---------

4.6 Gebühr für Erstausstellung der SeniorInnenkarte

<i>Entgelt</i>	10 Euro
----------------	---------

4.7 Gebühr für Laufzeitänderung der SeniorInnenkarte

<i>Entgelt</i>	10 Euro
----------------	---------

¹ 35 Euro für Personen die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

² 50 Euro für Personen die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

4.8 Missbrauch von Einrichtungen der Holding Graz Linien

Darunter fallen das betätigen der Notbremse bzw. Notsignal ohne zwingende Notwendigkeit, mutwillig Betriebsstörungen verursachen, Verunreinigung der Betriebsmittel bzw. Betriebsanlagen. Die Entrichtung dieses Betrages befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens. Wird die Bezahlung der Gebühr verweigert, sind die FahrerInnen der Holding Graz Linien dazu berechtigt, Name und Anschrift der Person festzustellen. Falls notwendig die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

Mindestgebühr 52 Euro

Verunreinigungen – Anlagen/Betriebsmittel

Schloßberg 81,80 Euro

4.9 Gepäcksaufbewahrung pro Abgabe

Für Personen mit einer gültigen Halbjahres oder Jahreskarte entfällt diese Gebühr.

Entgelt 1,50 Euro

4.10 Betriebszeitenverlängerung Schloßbergbahn

Entgelt 305,70 Euro

4.11 Betriebszeitenverlängerung Schloßberglift

Entgelt 142,10 Euro

4.12 Neuausstellung „Grazer SozialCard Mobilität“

Entgelt 10 Euro

4.13 Erstausstellung von ermäßigten Zeitkarten

Entgelt 10 Euro

4.14 Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte oder die Änderung einer Zeitkarte

Entgelt 10 Euro

5. Ermäßigungen

5.1 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebenjahr fahren kostenlos. Kinder von 6 bis 15 Jahren zahlen den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.2 Jugendliche

Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zahlen gegen Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises den um –38 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.3 SeniorInnen

SeniorInnen zahlen gegen Vorweis der gültigen ÖBB-Vorteilscard Senior und eines amtlichen Lichtbildausweises den um –38 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.4 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Bundesbehindertenpasses den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.5 Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund kostenlos befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

5.6 Blinde

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund kostenlos befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

5.7 Tiere

5.7.1 Kleine, ungefährliche Tiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden kostenlos mitbefördert.

5.7.2 Hunde

Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunden ist der um –50 % ermäßigte Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten zu bezahlen.

5.8 GrazMobil

Stunden- und 24-Stunden-Karten für die Zone 101 sind in der GrazMobil-App um –10 % ermäßigt.

5.9 Freifahrt für Kinder in den Sommerferien

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr fahren in den Sommerferien auf allen Linien der Holding Graz Linien kostenlos.

5.10 Altstadt-Bim

Auf den angeführten Streckenabschnitten gilt bei Fahrten mit der Straßenbahn Freifahrt. Diese Regelung ist allen Betriebstagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in jede Fahrtrichtung und ist für die genannten Streckenabschnitte bei einem Schienenersatzverkehr gültig.

<i>Hauptplatz</i>	<i>Südtiroler Platz/Kunsthaus</i>
<i>Hauptplatz</i>	<i>Schloßbergplatz</i>
<i>Hauptplatz</i>	<i>Jakominiplatz</i>
<i>Jakominiplatz</i>	<i>Kaiser-Josef-Platz</i>
<i>Jakominiplatz</i>	<i>Dietrichsteinplatz</i>

6. Teil: Außertarifliche Ermäßigungen

6.1 Polizei Jahreskarte

In Uniform werden Polizeibedienstete unentgeltlich befördert. Kriminalbeamte der Polizei werden im Dienst auch in Zivil unentgeltlich befördert. Im Rahmen der Fahrbegünstigungen für die Polizei haben auch die Beamten der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bzw. der Bundeskriminalpolizeidirektion Graz, Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Holding Graz Linien (BA 29/2001). Zwei Kinder unter 6 Jahren werden kostenlos befördert.

Jahreskarte *398,40 Euro*

6.2 MitarbeiterInnen der Holding Graz (VSB Kollektivvertrag)

Die MitarbeiterInnen (aktive und PensionistInnen) und deren Familienangehörigen. Voraussetzung für die Anerkennung der Familienangehörigen ist in jedem Fall eine Bestätigung durch den Personalbereich. Zwei Kinder unter 6 Jahren werden kostenlos befördert.

Jahreskarte *398,40 Euro*

6.3 MitarbeiterInnen der Holding Graz Linien

Die MitarbeiterInnen der Holding Graz Linien fahren auf allen Linien mit der MitarbeiterInnen-Sondernetzkarte kostenlos.

6.4 Sondernetzkarte für Angehörige von MitarbeiterInnen der Holding Graz Linien

Angehörige von MitarbeiterInnen der Holding Graz Linien erhalten eine Fahrbegünstigung. Voraussetzung ist, dass der bzw. die MitarbeiterIn vor dem 1. 1. 2012 in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

6.5 MitarbeiterInnen und Familienangehörige des ÖBB-Konzerns

Aktive und pensionierte MitarbeiterInnen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Grazer-10-Fahrten-Karten *11,30 Euro*

6.6 MitarbeiterInnen und Familienangehörige der Graz-Köflacher Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn

MitarbeiterInnen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-6-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Grazer-10-Fahrten-Karten *11,30 Euro*

6.7 „Grazer Sozial-Card Mobilität“

Auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Holding Graz Linien und der Stadt Graz wird die „Grazer SozialCard Mobilität“ ausgegeben.

Das Sozialamt der Stadt Graz prüft die Anspruchsberechtigung. Das Sozialamt stellt die SozialCard aus. Mit einer gültigen SozialCard bekommt der Besitzer die SozialCard Mobilität im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

„Grazer SozialCard Mobilität“, mit oder ohne Begleitung *50 Euro*

„Grazer SozialCard Mobilität“ inkl. Schloßbergbahn, mit oder ohne Begleitung *60 Euro*

6.8 Kinderticket „Grazer SozialCard Mobilität“

Diese Zusatzkarte kann für Kinder ab dem 6. Lebensjahr beantragt werden, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch keine Schule besucht und es noch mindestens sieben Tage bis zum Ferienbeginn sind. Die Voraussetzungen sind:

- Eine gültige „Grazer SozialCard Mobilität“
 - Das Kind ist beim gleichen Wohnsitz wie der beantragende Elternteil gemeldet
 - Die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes
 - Der ausgefüllte Antrag
- Das Kinderticket ist nur bis zum aufgedruckten Ablaufdatum in Kombination mit der SozialCard Mobilität des Elternteils gültig. Die Kundennummern müssen übereinstimmen.

6.9 Militärfahrtscheine

Militärfahrtscheine werden in Form von Grazer-10-Fahrten-Karten zum ermäßigten Einheits tarif an das Militäركommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben.

Grazer-10-Fahrten-Karten 11,30 Euro

Berechtigt zur Benützung sind alle Soldaten in Uniform ohne Rangunterschied. Soldaten in Zivil dürfen die Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdienner mit Standort Graz die Benützungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstausweises mit Bestätigung nachweisen können. Gestattet ist die Benützung des Militärfahrtscheines für PräsenzdiennerInnen in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o. PD im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Für jedes Kind in Begleitung ist ein Fahrschein zu bezahlen.

6.10 Rettungsdienste und Grazer Feuerwehren

MitarbeiterInnen der in Graz tätigen Rettungsdienste und der Grazer Feuerwehr haben im Dienst, mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Holding Graz Linien.

6.11 Ordnungswache der Stadt Graz

MitarbeiterInnen der Ordnungswache der Stadt Graz haben im Dienst, mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Holding Graz Linien.

6.12. Soldat:innen im Corona-Assistenzeinsatz

Für Soldat:innen die in Uniform im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Holding Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist mitzuführen.

6.13. Zivilbedienstete im Corona-Assistenzeinsatz

Für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung die im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Holding Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Dienstausweis sind mitzuführen.

7. Teil: Außertarifliche Begünstigungen

Es werden an Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, InhaberIn-Jahreskarten ohne Passbild ausgegeben, wobei ein 50%iger Inhaberzuschlag eingehoben wird.

Es werden an die InhaberIn der Vorverkaufsstellen der Holding Graz Linien, auch InhaberIn-Streckenjahreskarten ohne Passbild im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung abgegeben. Diese Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle zum Mobilitäts- und Vertriebscenter der Holding Graz Linien, Jakoministraße 1. Die zeitliche Gültigkeit ist auf der aufgeklebten Wertmarke ersichtlich und muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.